

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 11, 19. Oktober 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

## 1. Reiserecht-Workshops

## 2. Keine Entschädigung für Flugverspätungen

## 3. «TTW Zürich: «Haftung des Reiseveranstalters und Reisebüros für Terror, Attentate usw., Bedeutung der EDA-Reisehinweise und Haftpflichtversicherung»

---

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Am 6. Oktober 2016 ist eines der seltenen schweizerischen Gerichtsurteile zur Flugpassagierrechte-Verordnung 261/2004 publiziert worden. Dieses wollen wir Ihnen nicht vorenthalten.

In zwei Wochen findet der Workshop «Reiserecht von A bis Z» statt (1. November). Da hat es noch einige wenige Plätze. Als Alternative bieten wir Ihnen Dienstag, 22. November an. Beide Workshops finden in Zürich statt. Für «Fortgeschrittene» gibt es «Reiserecht Plus» am 29. November 2016.

Direkt zur Anmeldung <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Einzelheiten unter [www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Viel Vergnügen mit «Travel ius»

Rolf Metz

---

## 1. Reiserecht-Workshops

«Reiserecht von A bis Z» gibt eine allgemeine Orientierung über alle wichtigen Gesetze im Zusammenhang mit Kunden. Mittels Dynamic Packaging und Mikro-Touropereating sind alle Reisebüros auch Reiseveranstalter.

Zu wissen, wie die Rechtslage ist, welche Risiken man bei Dynamic Packaging eingeht, ist ein absolutes "Muss". Da ist ein Nachmittag gut investiert. Melden Sie sich noch heute zum alten Preis an (2017 werden die Workshops mehr kosten):

---

"Reiserecht von A bis Z" vom 1. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30  
"Reiserecht von A bis Z" vom 22. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

«Reiserecht Plus» richtet sich an Teilnehmer, die bestimmte Themen, Fragen usw. vertieft beantwortet haben wollen. In diesem Workshop behandeln wir einzelne aktuelle Fragen und Ihre Inputs.

"Reiserecht Plus" vom 29. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

---

## **2. Keine Entschädigung für Flugverspätungen – Fluggastrecht-Verordnung 261/2004**

Die Schweiz hat die Fluggastrechte-Verordnung (EG) 261/2004 im Bilateralen Luftverkehrsabkommen übernommen. Diese Verordnung hat in der EU zu sehr vielen Gerichtsurteilen geführt. Und der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seiner Rechtsprechung Lücken geschlossen sowie den Schutz der Passagiere ausgebaut.

Die Schweiz vollzieht dieses Abkommen autonom und für Streitigkeiten in der Schweiz sind die schweizerischen Gerichte zuständig.

Die Schweizer Gerichte sind nicht verpflichtet, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu folgen. Sie können eigenständig entscheiden und zu anderen Urteilen gelangen als in der EU.

Diese Freiheit führt denn auch dazu, dass Schweizer Urteile von den Urteilen in der EU abweichen.

Zu erwähnen ist das bekannte Urteil des Zivilgerichts von Basel-Stadt von 2012, wonach die Verordnung nur auf Flüge zwischen der EU und der Schweiz Anwendung finden könne. – Da ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt anderer Meinung.

Nun musste das Bezirksgericht von Bülach über einen weiteren Fall entscheiden. Der Europäische Gerichtshof hat schon vor längerer Zeit entschieden, dass Ankunftsverspätungen von mehr als drei Stunden die gleichen Rechte begründen, wie die Annullierung eines Fluges. Das steht jedoch nicht so in der Verordnung. Vielmehr hat der Gerichtshof den Schutz des Passagiers durch dieses Urteil ausgedehnt.

Das Bezirksgericht Bülach musste entscheiden, ob diese Rechtsprechung auch für die Schweiz gilt.

Die Parteien haben nichts unversucht gelassen, das Gericht auf ihre Seite zu ziehen. Das Verfahren zeigt, dass Fluggesellschaften alles unternehmen, um den Geltungsbereich der Passagierrechte-Verordnung in der Schweiz möglichst einzuschränken. Ob-

wohl es im Prozess lediglich um 600 Euro ging, sind diese Prozesse für die Fluggesellschaften von eminenter Bedeutung. – Wir lassen aber dieses prozessuale Geplänkel beiseite und kommen direkt zum Punkt:

Die Flugpassagierin hatte für den 19.5.2013 einen Flug von Male nach Zürich gebucht. Aufgrund eines technischen Problems in Zürich erreichte das eingesetzte Flugzeug Male verspätet und landete schlussendlich erst um 10 Uhr morgens am 20.5.2013 in Zürich. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wäre somit eine Entschädigung von 600 Euro zu bezahlen gewesen. Die Fluggesellschaft weigerte sich, diese zu bezahlen. Daraufhin wurde sie vor dem Bezirksgericht Bülach eingeklagt.

Das Bezirksgericht stellt fest, dass die Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtshofes für Schweizer Gerichte nicht verbindlich ist. Das Gericht prüft eingehend, ob der Rechtsfortentwicklung des Europäischen Gerichtshofes im Lichte der schweizerischen Rechtsauffassung und Gerichtspraxis zu folgen sei.

**Und das Bezirksgericht Bülach kommt zum Schluss: Nein. Es gibt keine Pauschalentschädigung bei verspäteter Ankunft von 3 Stunden und mehr.**

Bemerkung: Ob das Kantonsgericht Zürich oder das Bundesgericht zum gleichen Urteil kommen würden, wissen wir nicht. – Aber dieses Urteil ist ergangen. Alle Fluggesellschaften, die die Schweiz anfliegen und nach der europäischen Rechtsprechung eine Ausgleichsleistung (d.h. pauschale Entschädigung je nach Flugdistanz zwischen 250 und 600 Euro) bezahlen müssten, werden sich darauf berufen und sich weigern, diese zu bezahlen.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) wird in diesen Fällen auch nicht helfen können. Dieses kann zwar mittels Bussen Fluggesellschaften zwingen, die Fluggastrechte-Verordnung zu befolgen. Doch das BAZL muss sich an den Wortlaut der Verordnung halten. Es kann die Rechtsfortentwicklung des Europäischen Gerichtshofes in dieser Frage nicht berücksichtigen. Und zwar nicht etwa weil das BAZL die Fluggesellschaften schützen will, sondern weil es gemäss (Verwaltungs-)Strafrecht nur dann eine Busse aussprechen darf, wenn dem Wortlaut nach eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.

Quelle: Newsletter der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht

---

**3. TTW Zürich: «Haftung des Reiseveranstalters und Reisebüros für Terror, Attentate usw., Bedeutung der EDA-Reisehinweise und Haftpflichtversicherung»**

Sie haben die Möglichkeit anlässlich des TTW in Zürich am Donnerstag, 27. Oktober 2016 um 11 Uhr dieses Referat zu hören. Kommen Sie einfach vorbei, keine Anmeldung nötig. Der Eintritt ist im Eintrittspreis für den Swiss Travel Day (TTW Zürich) inbegriffen. Ort: Kongresshaus Zürich, Saal: Kammermusiksaal. Einzelheiten entnehmen Sie dem Veranstaltungsprogramm oder auf [www.ttw.ch](http://www.ttw.ch)

---

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)